

RS Bvwg 2016/2/8 W208 2118622-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.02.2016

Rechtssatznummer

4

Entscheidungsdatum

08.02.2016

Norm

GebAG §3 Abs1 Z1

GebAG §4 Abs1

GebAG §6

GebAG §9 Abs1 Z1

1. GebAG § 3 heute
 2. GebAG § 3 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2007
 3. GebAG § 3 gültig von 01.08.1989 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1989
 4. GebAG § 3 gültig von 01.05.1975 bis 31.07.1989
-
1. GebAG § 4 heute
 2. GebAG § 4 gültig ab 01.05.1975
-
1. GebAG Art. 17 § 6 heute
 2. GebAG Art. 17 § 6 gültig ab 03.09.2013
-
1. GebAG § 9 heute
 2. GebAG § 9 gültig ab 01.05.1975

Rechtssatz

Rechtssatz 4

Im vorliegenden Fall brachte der Beschwerdeführer hinsichtlich der Unzumutbarkeit der Anreise zum Gericht mit den öffentlichen Verkehrsmitteln lediglich vor, dass diese - inklusive mehrfachen Umsteigens - doppelt so lang gedauert hätte wie die Anreise mit dem eigenen Kraftfahrzeug. Wie aus der oben zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hervorgeht, ist die bloß längere Fahrtdauer- auch bei beträchtlichem Zeitunterschied - kein ausreichender Grund dafür, dass der Zeuge das Massenbeförderungsmittel nicht benützen konnte. Überdies brachte der Beschwerdeführer keine zusätzlichen Erschwernisse wie etwa Gebrechen oder unzumutbar Abfahrtszeiten im Sinne des oben Dargelegten vor. Eine Abfahrtszeit um 10:16 Uhr kann nach Einschätzung des BVwG keinesfalls als unzumutbar gewertet werden.

Schlagworte

Fahrtdauer, Massenbeförderungsmittel, Zeugengebühr, Zumutbarkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:W208.2118622.1.04

Zuletzt aktualisiert am

23.02.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwG, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at